

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 17/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

David M. [REDACTED]
N. [REDACTED], B. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. September 1974 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Kläger meldete den 1962 durch Vergleich abgefundenen, bis dahin nicht erisuterten Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden im Dezember 1965 erneut an. Im März 1967 substantiierte er ihn unter Verwendung eines Formulars, in das nur die Personalien, die Registernummer und die einzelnen Leiden (Beschwerden) eingetragen sind. Vorgedruckt ist, daß wegen des die Ansprüche begründenden Sachverhalts, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Beweismittel auf den Inhalt der Akten Bezug genommen werde und daß Atteste und Krankenunterlagen über die ärztliche Behandlung des Antragstellers seit der Einwanderung in Israel bis heute in Antswage beim Governement Medical Board in Tel Aviv zu erlangen seien.

Es ist darüber zu entscheiden, ob damit den Anforderungen in §§ 190, 190 a Abs. 1 BEG an die Substantiierung des Gesundheitsschadensanspruchs genügt ist (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG; vgl. BGH Beschluß vom 17. Dezember 1974 - IX ZB 279/71 - IX ZR 6/75).

Mai

Henkel